

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Ellermann GmbH arbeitet auf Basis des deutschen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht explizit schriftlich vereinbart wurden. Ergänzend hierzu finden die nachfolgenden AGB Anwendung. Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der einzelnen konkreten Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.

2. Angebote

Die Angebote der Ellermann GmbH sind unverbindlich und freibleibend bis zum Vertragsabschluss. An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen, durch die Ellermann GmbH erstellten Unterlagen, behält sich die Ellermann GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ellermann GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Ellermann GmbH nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

3. Wichtige Hinweise zum Angebot

- a) Gewebe/Textilien (Rollenware/Meterware)
Bei den angebotenen Geweben/Textilien handelt es sich um industriell gefertigte Rollen-/ Meterware. Diese kann fertigungsbedingt 3-4 Fehler je Rolle, sowie leichte Unregelmäßigkeiten an den Kanten, aufweisen. Dieses ist durch den Auftraggeber in Bezug auf die Zuschnittgrößen bei der Bestellung zu berücksichtigen. Bei Abgabe von Rollen- oder Meterware werden ca. Mengen bestätigt. Ellermann GmbH behält sich 10 % Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- b) Drucke auf Gewebe/Textilien (Druckdaten)
Zur reibungslosen Abwicklung von Drucken sind Druckdaten gemäß dem technischen Datenblatt "Druck" bereitzustellen. Das technische Datenblatt "Druck" ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.ellermann-konzepte.de/Download>. Verbindliche Datenbearbeitungskosten werden nach Eintreffen und Ansicht der gelieferten Dateien kalkuliert und angeboten. Je nach Gewebeauswahl kann die Farbintensität unterschiedlich ausfallen. Die Anfertigung eines Andruckmusters wird empfohlen. Je nach Druckverfahren und Gewebequalität können geringe Maßabweichungen von (1 - 3 %) auftreten.
- c) Konfektion/Maßhaltigkeit von Gewebe im abgehängten und verspannten Zustand
Gewebe/Textilien können aufgrund ihrer Eigenschaften Maßtolerenzen aufweisen. Bei nicht formstabilen Geweben (z. B. Netzgewebe/Gewirke/Stretchgewebe sind bedingt durch die sehr hohe Dehneigenschaft ca. 5 % Maßtoleranz von den Vorgabemaßen zu berücksichtigen.
- d) Biegen u. Abhängen von Kederprofilen /Profilen
Beim Biegen von eloxierten Profilen kann es bei engen Radien zu Rissen und leichten Wellen an der Oberfläche kommen. Von Ellermann GmbH werden Profile ohne Oberflächenbehandlung empfohlen, die nach dem Biegen von engen Radien beschichtet werden können. Beim Abhängen der Kederprofile oder Rohre ist die vorgegebene Anzahl von Abhängepunkten zu beachten. Ein minimales Durchbiegen führt zu Faltenwurf im Gewebe.
- e) Montagen mit Gewebe/Textilien
Innerhalb der Projektplanung ist zu berücksichtigen, dass Gewebewände/ - Decken zum dekorativen Bereich gehören und erst zum Ende der groben Bauarbeiten eingebaut werden sollten. Für evtl. entstehende Verschmutzungen an den Stoffwänden und Rahmen, die durch Fremdfirmen verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

4. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch schriftliche Erklärungen des Auftraggebers sowie der Ellermann GmbH zustande. Angebote, Aufträge und Bestellungen sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Ellermann GmbH verbindlich.

5. Pflichten des Auftraggebers bei Vertragsabschluss

- a) Bei Auftragserteilung sind Ellermann GmbH unverzüglich die zur Konstruktion notwendigen Daten im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. In der Regel sind dieses .iges, .step oder .dwg Dateiformate, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- b) Der Auftraggeber hat sich im Vorfeld über geltende Bestimmungen und Richtlinien am Aufstellungs- und/oder Montageort zu informieren und sich die Erlaubnis zum Einsatz der gewünschten Materialien von der zuständigen Stelle einzuholen. Diese Informationen sind Ellermann GmbH spätestens bei Beauftragung mitzuteilen, dies betrifft auch alle Informationen, die für die Tragfähigkeit der Konstruktion notwendig sind wie z. B. Hallen-Windlasten, Tragkraft des Bodens etc. Dieses betrifft ebenso die Wahl der Abhängungen, des Anhängezubehörs und die Anforderungen an die eingesetzten textilen Materialien (insbesondere Sprinklertauglichkeit und Brandschutzbestimmungen) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften. Die erforderlichen Zertifikate werden auf Wunsch durch die Ellermann GmbH übermittelt.

6. Anpassungen und Änderungen nach Vertragsabschluss

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Grundsätzlich hat die Ellermann GmbH die für die Umsetzung des Projektes notwendige Arbeitszeit zur Erstellung technischer Zeichnungen und Produktionsdaten für die Maschinen bereits im Angebot berücksichtigt. Sollten sich im Laufes des Projektes Änderungen zu bereits auf dieser Basis erstellten Produktionsdaten auf Wunsch des Auftraggebers ergeben, wird der Zusatzaufwand nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von 90,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Dieses gilt ebenfalls für Daten oder Druckdateien, die falsch, nicht vollständig oder nicht im vereinbarten Datenformat an die Ellermann GmbH übermittelt wurden und von Ellermann GmbH manuell nachbearbeitet und verarbeitet werden müssen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Mindestbestellwert beträgt 250,00 € netto, liegt der Bestellwert darunter, wird eine Aufwandspauschale von 50,00 € zusätzlich zum Bestellwert abgerechnet. Hat die Ellermann GmbH die Lieferung und Montage übernommen und ist nichts Anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Preise alle erforderlichen Nebenkosten wie z. B. Transportkosten und Reisekosten. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Zusatzleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Preise für einzelne Positionen gelten nur bei Erteilung des Gesamtauftrages. Die Herstellung und Lieferung von Mustern und Prototypen erfolgt grundsätzlich gegen Berechnung. Die Angebotserstellung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils bekannten und gültigen Einkaufskonditionen, Löhnen und Gehältern als auch sonstiger Rahmenbedingungen. Veränderungen dieser Kostensituation, nicht nur, aber insbesondere aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer oder schwerwiegender Ereignisse und deren Folgen können, auch rückwirkend, zu einer Preisanpassung im Angebot der Ellermann GmbH führen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die durch die Ellermann GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zwischen der Ellermann GmbH und dem Auftraggeber geschlossenem Vertrag Eigentum von Ellermann GmbH. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Ellermann GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Waren wieder an sich zu nehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

9. Lieferung

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Informationen, Daten, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Ellermann GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Lieferungen sind ohne Verzug auf Vollständigkeit, Beschädigungen, einwandfreie und richtige Ausführung zu prüfen. Teillieferungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und gelten als selbstständige Lieferung. Die Wahl des Transportmittels bleibt Ellermann GmbH überlassen, sofern es nicht vom Auftraggeber eindeutig bestimmt und vereinbart wird.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen entsprechend.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage, wenn sie zum Versand übergeben oder durch den Auftraggeber abgeholt worden sind.
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage am Tag der Übernahme im Betrieb des Auftraggebers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug (wird z. B. der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und Montage, die Übernahme in den Betrieb des Auftraggebers oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen verzögert oder kommt der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug), geht die Gefahr auf den Auftraggeber ebenfalls über.

11. Annahme

Der Auftraggeber darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, der Menge, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs dürfen nicht beanstandet werden. Die Ellermann GmbH behält sich handelsübliche Über- oder Unterlieferungen vor. Der Auftraggeber hat die Lieferung, die Beendigung der Aufstellung und/oder Montage und/oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen. Verlangt die Ellermann GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber unverzüglich vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist oder vom Auftraggeber weiterbearbeitet wurde. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Waren berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

12. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- b) die zur Aufstellung und Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, bei der Aufstellung und Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Aufstellungs- und Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen
- d) Im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der Ellermann GmbH als auch des Aufstellungs- und Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Aufstellung und Montagestelle erforderlich sind.

Vor Beginn der Aufstellung und Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sollte die Zufahrt zur Baustelle besonderen Anlieferrestriktionen unterliegen, so sind diese Ellermann GmbH bei Auftragserteilung mitzuteilen. Vor Beginn der Aufstellung und/oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und/oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und/oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne

und/oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Zufahrtswege und der Aufstellungs- und/oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Verzögern sich die Aufstellung und/oder Montage und Inbetriebnahme durch nicht von Ellermann GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

13. Demontage/Einlagerung:

Auch bei fachgerechter Demontage sind leichte Verschmutzungen sowie eventuelle Beschädigungen und Kratzer nicht komplett auszuschließen. Im Zuge der Aufbereitung und Verpackung zur Einlagerung werden die eingesetzten Materialien bestmöglich gereinigt und überprüft. Sichtbare Beschädigungen und Verschmutzungen werden dokumentiert und im Anschluss die Kosten für eine eventuelle Neuproduktion abgestimmt. Für unbeaufsichtigt auf der Baustelle lagernde Ware sowie Fremtransporte vom/zum Einbauort ist die Haftung durch die der Ellermann GmbH ausgeschlossen.

14. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, zu liefernden Unterlagen, insbesondere technischen Dokumentationen, Modelleinrichtungen, Lehren und Mustern. Die Ellermann GmbH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Vollständigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Für alle hängenden Konstruktionen prüft die Ellermann GmbH die Tragfähigkeit der Gesamtkonstruktion anhand der vorliegenden zertifizierten Daten für Drahtseil, Drahtseilspanner und Verbindungspunkte zur Konstruktion. Dieses beinhaltet keine statische Prüfung. Sollte eine statische Prüfung durch den Auftraggeber benötigt werden, ist diese schriftlich zu vereinbaren und wird separat abgerechnet.

15. Haftung Ellermann GmbH

Soweit vorstehend nichts Abweichendes in diesen AGB oder dem Einzelvertrag geregelt ist, richtet sich die Haftung der Ellermann GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch die Ellermann GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, beschränkt sich die Haftung von Ellermann GmbH auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum doppelten Wert des Kaufgegenstandes. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber der Ellermann GmbH verjähren nach 12 Monaten nach Ablieferung (Haftungsübergang).

15.1. Verzug

Kommt die Ellermann GmbH in Verzug und ist dem Auftraggeber nachgewiesen ein Schaden entstanden, so haftet die Ellermann GmbH für den Verzug mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für den Teil der Lieferung in Verzug für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch bis zu 5 % des Rechnungsbetrages. Bei Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber, die zu Verzögerungen führen können (z. B. die Bereitstellung von Informationen oder Daten) wird die Ellermann GmbH hinsichtlich des vereinbarten Liefertermins freigestellt. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, Annahmeverzug oder Zahlungsverzug, ist die Ellermann GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch die Ellermann GmbH zu vertreten ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Ellermann GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

15.2. Sachmängel

- a) Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der Ellermann GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Weisen Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder Leistungen im Zeitpunkt der Abnahme einen Sachmangel auf, wird die Ellermann GmbH nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Lieferung/Leistung erbringen (Nacherfüllung).

Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Ellermann GmbH bereit zu halten. Im Fall der Nachlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache herauszugeben.

- c) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl durch die Ellermann GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- e) Gleiches gilt für Abweichungen von der vertraglichen Beschaffenheit bei von Dritten gelieferten Stoffen oder Materialien, die bei üblichen Herstellungsverfahren nicht vermeidbar sind.
- f) Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- g) Ellermann GmbH ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- g) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- h) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Ellermann GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- i) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist.
- j) Rückgriffs Ansprüche des Auftraggebers gegen die Ellermann GmbH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs Anspruchs des Auftraggebers gegen die Ellermann GmbH gelten die Bestimmungen dieser AGB. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen die Ellermann GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

15.3. Rechtsmängel

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Ellermann GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Ellermann GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Ellermann GmbH gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:

- a) Die Pflicht der Ellermann GmbH zur Leistung von Schadensersatz aufgrund eines Rechtsmangels richtet sich nach den Regelungen dieses Abschnittes.
- b) Die Ellermann GmbH wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Ellermann GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Ellermann GmbH bestehen nur, soweit der Auftraggeber die Ellermann GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Ellermann GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- d) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- e) Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine durch die Ellermann GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht durch die Ellermann GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wurde.
- f) Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen die Ellermann GmbH und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

15.4. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Ellermann GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
- b) Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
- c) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Ellermann GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Ellermann GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

16. Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Ellermann -GmbH. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser AGB gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die AGB als auch die Einzelverträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an den AGB oder Einzelvertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.